

Anlaß zu einer minder günstigen Beurteilung der Krankheit und sogar der Kranken selbst wird. Alfons selbst kennt nur Hochachtung und sogar große Hochachtung sowohl vor den leidenden Menschen, wie vor ihrem Kreuz und er wünscht, daß alle, namentlich die Seelsorger in ihrer Seelsorgearbeit, seine Hochachtung teilen. Dadurch, daß Gott die Seelenleiden in seinen Dienst nimmt, sie als Instrumente der Läuterung in seiner Hand gebraucht, nehmen sie etwas von dem Adel des Göttlichen an, das allerdings durch die Hülle des Menschlichen manchmal allzu menschlich verdeckt wird. So beseelt, gewinnen die Seelenleiden eine neue Würde und Kraft. Nicht nur, weil sich die Gottesliebe daran nährt, sondern weil sie zum Mitvollzug des Herrenleidens werden. Gott bedarf zwar keines Menschen, um sein Werk der Heilung zu vollbringen. Und doch wünscht er, daß die Seelsorger als seine Stellvertreter ihn bei der Führung der Seelen unterstützen, damit diese Leiden ihre Heilsaufgabe tatsächlich erfüllen. „Wie viele Seelen würden zu hoher Heiligkeit gelangen, wären sie von Anfang an richtig geleitet.“

Bernhard Ziermann C.Ss.R.

Hennef/Sieg.

Zurückweisung eines Taufpaten. Ein reicher Möbelhändler, der von seiner rechtmäßigen Gattin geschieden und mit einer zweiten zivil getraut ist, wird von seinen Verwandten auf dem Lande gebeten, die Patenschaft über ein neugeborenes Kind zu übernehmen. Selbstverständlich nimmt er das Anerbieten an und, da er gehört hat, daß der Pfarrer des Taufortes eben nach Mitteln suche, seine Kirche besser auszustatten, nimmt er sich vor, der armen Kirche auf seine Kosten die notwendigen Stühle zu verschaffen. Ein Wunder der Vorsehung, denkt der Pfarrer und ist voll Freude. Doch schon 24 Stunden später verdüstert sich sein Freudenhimme; er hat nämlich von der bloßen Zivilheirat des Paten Kenntnis erhalten, schlägt den Kodex auf und gibt trotz der winkenden Geschenke die Meldung, er dürfe den vorgeschlagenen Herrn als Paten nicht annehmen. Dabei bleibt es, aber auch in der Kirche bleibt es beim alten. Die ganze Angelegenheit lastet noch lange wie ein Alpdruck auf dem Pfarrer, zumal viele seiner Pfarrkinder sein strenges Verhalten nicht verstehen konnten und sogar geistliche Mitbrüder ihn dafür tadelten. Es war gewiß ein sehr peinliches Mißgeschick, das über unseren Pfarrer gekommen ist. Allein seine Zurückweisung des Paten ist nicht zu tadeln, sondern zu loben, da er sich gewissenhaft an die Vorschriften des Kirchenrechtes gehalten hat. An dem vorgeschlagenen Paten haftete der Schandfleck der infamia juris, der die Zulassung zur Patenschaft verbietet (can. 2356 und 766, n. 2). Hätte eine richterliche Sentenz über diese Infamie vorgelegen, so wäre die Patenschaft sogar ungültig gewesen (can. 765, n. 2).

Mußte sich denn der Pfarrer so genau an diesen Wortlaut halten? Die Frage ist berechtigt. Der Möbelhändler war zwar ungültig verheiratet, aber er hing doch noch an seiner Religion und ging regelmäßig mit seiner „Frau“ zur Sonntagsmesse. Mit seiner Ablehnung als Pate ging der Pfarrkirche und damit der ganzen Pfarrgemeinde ein

wertvolles Geschenk verloren. Eine Hinwegsetzung über das Kirchenrecht wäre also gewiß nicht so ganz unvernünftig gewesen.

Allein der Kodex scheint kein Verständnis für derartige Schwierigkeiten zu haben. Nirgends bietet er einen Anhaltspunkt. Haben die Verfasser der in Frage kommenden Kanones nichts von eventuell auftauchenden Schwierigkeiten gewußt? Das ist kaum anzunehmen. In einem analogen Fall, nämlich bei einer Mischehe, die außerhalb der Kirche geschlossen werden muß, bekommt der Ordinarius die Gewalt, von dieser Klausel zu dispensieren, wenn größere Schwierigkeiten auftauchen sollten (can. 1109, § 3). Im Falle der Taufpaten ist nichts Ähnliches vorgesehen. Die Kirche will also hier fest bleiben und verhindern, daß diejenigen, die in schwerem Konflikt mit ihrem Glauben leben, das Glaubensleben eines Kindes schützen sollen. Daß der betreffende Herr trotz seines ungeregelten Eheverhältnisses den Sonntag hält, ist wohl anzuerkennen, verdient aber keine besondere Auszeichnung. Auch ist es eine ganz normale Tatsache, daß wir Priester und die Katholiken überhaupt des Gewissens wegen auf manchen Vorteil verzichten müssen. Vielleicht aber hätte unser Pfarrer die angebotenen Stühle doch noch retten können, wenn er dem Geschiedenen persönlich und in freundschaftlicher Weise den kirchlichen Standpunkt klar gemacht und ihn dann als bloßen Zeugen bei der Taufe neben einem rechtmäßigen Paten zugelassen hätte.

Luxemburg-Merl.

Dr. Paul K a y s e r.

Ehe zwischen Bruder und Schwester? I. In aller Aufregung schrieb ein Pfarrer an das Ordinariat in N. einen Brief mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln: „Ich hatte die dreimalige Verkündigung von Franz A. und Helene B. soeben vollendet, da kam die Mutter von Franz und erklärte, Helene sei nicht die eheliche Tochter von Karl B. und Amalia D., seiner rechtmäßigen Gattin, sondern die Tochter des eigenen Mannes, welcher mit Amalia unehelichen Verkehr gehabt habe; also seien Franz und Helene Halbgeschwister.“ Nicht bloß der Pfarrer wurde aufgeregt, sondern auch das Ordinariat, das die Entscheidung treffen mußte.

Ich möchte vorausschicken, daß infolge außerehelichen Verkehrs tatsächlich solche Fälle in der Praxis vorkommen. Einen hatte bereits L u t h e r in seinem Kommentar zur Genesis (cap. 36) behandelt. Dieser Fall hatte nicht bloß den Beichtvater, sondern auch die Theologen und Juristen beschäftigt. Einen ähnlichen Fall erwähnt De S met (De matrimonio, ed. 4, p. 49, nota 3) mit den Worten: „Ita in H, uxor, vivente marito, adulterinam susceperat filiam ex viro pariter uxorato ac filium habente; qui filius postea ardenti amore prosequebatur ac ducere volebat filiam illam adulterinam; sola autem mater sciebat nupturientes esse fratrem ac sororem.“ Die Frage der Ehe zwischen zwei Geschwistern wurde sogar von der hl. Konzilskongregation am 14. Dezember 1793 offiziell behandelt.

Der Fall aus der Diözese L ü tt i ch war folgender: Johannes Joseph Tasset ist gemäß dem Taufschein das uneheliche Kind von